

## Doppelte Haushaltsführung Alleinstehender

### EINKOMMENSTEUER Zweitwohnung am Beschäftigungsort

**Unsere moderne und hektische heutige Arbeitswelt verlangt von den Arbeitnehmern erhöhte Flexibilität. Das gilt vor allem für den Beschäftigungsort. Hier ist die Bereitschaft zum geografischen Wechsel des Arbeitsplatzes oft eine zwingende Grundlage für die weitere berufliche Karriere.**

Von Rudolf Schollmaier

Wählt ein Arbeitnehmer einen von seinem bisherigen Wohnort weiter entfernten Arbeitsplatz oder wird er, beispielsweise als Beamter, versetzt, so stellt sich die Frage nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit der zusätzlichen Kosten am Beschäftigungsort. Gibt der Arbeitnehmer seine bisherige Wohnung nicht auf und mietet am Beschäftigungsort eine weitere, kleinere Wohnung als Schlafstätte an, spricht man steuerlich von einer doppelten Haushaltsführung.

Die Voraussetzungen und Folgen der steuerlichen Anerkennung unterlagen in der Vergangenheit einem ständigen Wechsel. An dieser Stelle soll nun über die Regeln ab 2014 berichtet werden. Die steuerliche Anerkennung der Mehrkosten für die Wohnung am entfernt gelegenen Arbeitsort ist dabei bei Verheirateten einfacher zu erreichen als bei Alleinstehenden. Die letztgenannte Gruppe steht insoweit steuerlich unter dem Generalverdacht, dass der Lebensmittelpunkt in die neue Wohnung am neuen Beschäftigungsort verlagert wurde und die bisherige Wohnung nur aus privaten Gründen aufrechterhalten wird.

Die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung setzt einen eigenen Hausstand am Hauptwohnsitz und eine beruflich veranlasste Zweitunterkunft am Beschäftigungsort voraus. Entscheidend ist, ob ein eigener Hausstand in der bisherigen Wohnung fortbesteht. Dabei



kommt es darauf an, dass der Arbeitnehmer am bisherigen Wohnort seinen Lebensmittelpunkt beibehält und dort weiterhin seinen Erst- oder Haupthaushalt führt. Bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer ist entscheidend, dass er sich in dem Haushalt, im Wesentlichen nur unterbrochen durch die arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit, aufhält. Denn allein das Vorhalten einer Wohnung für gelegentliche Besuche oder für Ferientaufenthalte ist noch nicht als Unterhalten eines Hausstands zu bewerten. So die Ausführungen des höchsten deutschen Steuergerichts (BFH) im Urteil vom 10.04.2014 (Az. VI R 79/13). Die Hauptwohnung muss abgeschlossen sein und nach Größe und Ausstattung ein eigenständiges Wohnen und Wirtschaften ermöglichen. Das Innehaben einer Wohnung und die Beteiligung an den Kosten der Lebensführung sind zwingende Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung. Daher führt die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung durch die Eltern zur

Versagung des steuerlichen Kostenabzugs.

Ist danach eine doppelte Haushaltsführung steuerlich anzuerkennen, können die Kosten für die Nutzung der Zweitwohnung am Beschäftigungsort bis zur Höhe von monatlich 1.000 Euro steuerlich abgezogen werden. Daneben können auch die Kosten für wöchentliche Heimfahrten, also für Fahrten von der Wohnung am Beschäftigungsort zur Hauptwohnung mit 0,30 Euro je Entfernungskilometer angesetzt werden. Liegt der Beschäftigungsort im Ausland, gilt die Kostenbegrenzung auf monatlich 1.000 Euro nicht. Auch die Umzugskosten an den Beschäftigungsort sowie Verpflegungs- Mehraufwands-Pauschbeträge für die ersten drei Monate am Beschäftigungsort sind steuerlich berücksichtigungsfähig.

**Tipp:** Statt des Werbungskostenabzugs in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers können sämtliche Kosten durch den Arbeitgeber erstattet werden. In diesem Fall können die Kosten der Unterkunft ohne Nachweis für die ersten drei Monate mit 20 Euro und in der Folgezeit mit 5 Euro pro Nacht steuerfrei erstattet werden.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)